

## Wohlfahrtskasse

# Versicherung der oberösterreichischen Ärztinnen und Ärzte



Dr. Friedrich Badhofer

Seit 1925 versichert die Wohlfahrtskasse alle in Oberösterreich tätigen ÄrztInnen, deren Familienmitglieder, aber auch Pensionisten, Witwen und Waisen im Bereich der Pensions- und Krankenversicherung. Derzeit sind bereits mehr als 10.000 Personen versichert.

Ausgenommen davon sind nur jene, die nach Antragstellung vom Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung von Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Satzung auf Dauer oder befristet ermäßigt oder befreit wurden. Wie bei jeder Pflichtversicherung wird die Versicherung durch die Wohlfahrtskasse durch die Erfüllung eines objektiven Tatbestands begründet (Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Oberösterreich, Verhehlung, Geburt eines Kindes ...). Auch das Ende der Versicherung hängt von der Erfüllung von Tatbeständen ab (Verzug, Scheidung ...). Im Gegensatz zu einer privaten Versicherung ist somit der Abschluss eines Vertrages nicht erforderlich. Die Freiheit, einen Vertrag abschließen oder kündigen zu können, ist nicht nur ein Vorteil. Unter Beachtung der „Spielregeln“ und damit der Vertragsbedingungen kann die Versicherung Konsequenzen ziehen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass das vertragliche Versicherungsrisiko nicht mehr von der Prämienhöhe abgedeckt wird.

Für die Wohlfahrtskasse ist die Relation zwischen individuellem Beitrag und Leistung nicht von Bedeutung. Unter Beachtung der bereits angeführten Grundsätze beginnt die Leistungspflicht mit Aufnahme der Tätigkeit, Eheschließung, der Geburt eines Kindes ... und unabhängig

davon, ob ein besonderes Versicherungsrisiko vorliegt oder nicht. Auch wenn das Mitglied oder ein Angehöriger vor oder zum Versicherungsbeginn schwer krank oder behindert ist, ist das kein Grund, die Versicherung abzulehnen oder einen höheren Beitrag vorzuschreiben. Im § 2 der Satzung der Wohlfahrtskasse werden die Grundsätze der beruflichen Solidarität und der kollegialen Hilfsverpflichtung des ärztlichen und zahnärztlichen Berufsstandes dezidiert hervorgehoben.

Diese Risiken und die damit verbundenen Kosten können von einem Fonds jedoch nur dann getragen werden, wenn alle Personen einer Risikogemeinschaft erfasst und zur Beitragsleistung verpflichtet werden. Ansonsten müsste man damit rechnen, dass besonders jene, die der Ansicht sind, nicht besonders gefährdet zu sein, keine Beiträge leisten wollen. Erst, wenn sich dieser Umstand ändert, würden sie einen Versicherungsschutz suchen. Damit würden aber – überzeichnet ausgedrückt – die „Alten und Kranken“ in einem Fonds verbleiben, was unausweichlich zu einer entsprechenden Anhebung der Beiträge führen müsste, da aus diesen alle Leistungen finanziert werden. Die Wohlfahrtskasse selbst hat kein Eigenkapital, sondern verwaltet ausschließlich das Geld der Mitglieder unter Beachtung der in der Satzung festgehaltenen Regeln. (Ein Eigenkapital könnte ohnehin nur aufgebaut werden, wenn zu Lasten ihrer Beiträge oder der Erträge aus der Kapitalveranlagung des Deckungsfonds Gelder abgezogen werden, was wiederum die Beitragspflichtigen belasten würde. Die Wohlfahrtskasse ist aufgrund ihres genossenschaftlichen Charakters nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, hat keine Provisionen zu zahlen, kennt

keinen Dividenden- oder Zinsaufwand für Aktionäre und liegt mit nur 2,37 % Verwaltungsgebühren im Spitzenfeld.) Um aber Leistungen richtig überweisen und die korrekten Beiträge vorschreiben zu können, ist es wichtig zu wissen, welche Personen überhaupt über die Wohlfahrtskasse versichert sind. Dazu bedarf es Ihrer Mitwirkung. Die rechtliche Regelung erfolgt hierzu im § 13 der Satzung der Wohlfahrtskasse, der wie folgt lautet:

- 1) Die Mitglieder der Wohlfahrtskasse sind verpflichtet:
  - b) die Wohlfahrtskasse unaufgefordert von allen für deren Wirken bedeutsamen Änderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Änderungen in der Berufstätigkeit sind innerhalb 14 Tagen, Veränderungen im Familienstand (Verhehlung, Scheidung, Geburt eines Kindes, Beginn oder Beendigung des Studiums, Todesfall usw.) binnen vier Wochen nach Eintreten der Änderung, und zwar unter Vorlage der diesbezüglichen Ständesausschusses oder sonstiger Dokumente (Studienbestätigung u.Ä.) schriftlich bekannt zu geben;

Damit Sie prüfen können, welche Daten in der Wohlfahrtskasse bereits gespeichert sind, werden personenbezogene Daten jeweils zur Jahresmitte mit dem **Datenblatt** allen Versicherten schriftlich bekannt gegeben. Neben einer Erläuterung erhalten Sie auch einen Änderungsantrag, mit dem Sie uns Änderungen schriftlich bekannt geben können. Bitte helfen Sie uns dabei, immer auf dem aktuellen Stand zu sein und so Probleme oder Ärgernisse vorweg zu vermeiden. ■

Dr. Friedrich Badhofer